

Satzung des Vereins „Aktives Lernen & Leben e.V.“

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Aktives Lernen & Leben e.V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim, OT Heckenbeck.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Bereitstellung einer vorbereiteten Umgebung und einer entspannten Atmosphäre, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und mit Beziehung zu sich selbst und zur Gemeinschaft entfalten können.
- (2) Der Verein strebt die Errichtung und Förderung pädagogischer Einrichtungen für Bad Gandersheim und Umgebung an. Diese Einrichtungen sollen offen sein für Menschen aller Weltanschauungen, Religionen und Hautfarben, unabhängig ihres sozialen Status.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben:
 - a) durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinsatzung verabschiedet wird
 - b) durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vorläufige Entscheidung des Vorstandes und die Bestätigung bzw. die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein muss in der Mitgliederversammlung begründet werden.
 - c) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Hauptbezugsperson (Eltern oder im gemeinsamen Haushalt wohnende/r Lebenspartner/in des Elternteils, bei dem das Kind den Lebensschwerpunkt hat) für mindestens ein in einer Vereinseinrichtung aufgenommenes Kind ist und/oder vom Verein angestellt ist und die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden. Diese können auch juristische Personen sein.
- (3) Hat ein Mitglied kein Kind mehr in einer Vereinseinrichtung, wird es mit Austritt des Kindes zum Fördermitglied.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.
- (2) Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils im Voraus zu bezahlen.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das Leitungsgremium
3. die Mitgliederversammlung.
4. die Schulkonferenz
5. die Kindergartenkonferenz

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis gemeinsam als vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dritten Personen die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins erteilen.
- (3) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern.
- (4)
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit

einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied des Vereins ist und in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Vorstandskandidatin /-kandidat benannt worden ist.

- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitglieds der Versammlung geheim erfolgen.
 - c) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder teil-hauptamtlich bestellt werden. Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann für die geleistete Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.
- (7) Werden weniger als 5 Vorstandsmitglieder gewählt, so können die fehlenden Vorstände noch während der Amtsperiode nachgewählt werden.
- (8) Für ein Amtsenthebungsverfahren ist eine Mitgliederversammlung nötig, die in diesem Fall auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen wird. Wenn ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt werden.
- (9) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand kann Aufgaben an andere Vereinsorgane oder Dritte delegieren. Für die Einsetzung von Personen in Entscheidungsgremien des Vereins (z.B. Schulkonferenz) muss der Vorstand das Einverständnis der MV einholen.
- (11) Der Vorstand hat sich in pädagogischen, und räumlichen Belangen mit der Schulkonferenz bzw. Kindergartenkonferenz abzustimmen.
- (12) Einstellungen sind nur im Einvernehmen mit der Schulkonferenz bzw. Kindergartenkonferenz möglich, Entlassungen nur im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

- (13) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Leitungsgremium

- (1) Das Leitungsgremium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Einer Person aus dem Kindergartenteam
- Je einer Person aus jeder Altersstufe der Schule (3 Altersstufen)
- Je einer/einem Elterndelegierten aus Kindergarten und Schule
- Den Vorstandsmitgliedern

Die/der Geschäftsführer/in ist nicht stimmberechtigtes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von den jeweiligen Gruppen und Gremien bestimmt. Ebenso werden Stellvertreter/innen bestimmt, die sie vertreten können.
- (3) Das Leitungsgremium trifft alle Entscheidungen, die über die Kompetenz einer einzelnen Arbeitsgruppe hinausgehen, wenn dort keine Entscheidung getroffen wurde oder eine Koordination verschiedener Arbeitsgruppen nötig machen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen. Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten finden sich im Selbstverwaltungsschema.
- (4) Das Leitungsgremium übernimmt bei personellen Angelegenheiten, die Vorstandsmitglieder betreffen, die Arbeitgeberfunktion. Soweit hauptamtliche oder teil-hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, schließt das Leitungsgremium die Verträge mit diesen ab. Dabei sind die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (5) Das Leitungsgremium kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bestellen und mit Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und Finanzmitteln ausstatten.
- (6) Das Leitungsgremium kann von Organen und einzelnen Mitgliedern in Konfliktfällen mit dem Ziel einer Streitschlichtung angerufen werden. Es kann nach seinem Ermessen geeignete Mediatorinnen oder Mediatoren hinzuziehen oder den Streitparteien eine externe Mediation empfehlen.
- (7) Im Falle personeller Schwierigkeiten innerhalb der Teams in Schule und Kindergarten wird das Leitungsgremium zur Konfliktlösung hinzugezogen. Dabei kann das Leitungsgremium den Entscheidungsprozess an Personen delegieren, die nicht durch Zusammenarbeit, Partnerschaft oder ähnliche Beziehungen mit der betreffenden Person verbunden sein dürfen. Das Leitungsgremium entscheidet auch über mögliche Kündigungen.
- (8) Mitglieder des Leitungsgremiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist das pädagogische und organisatorische Herz der Schule. Sie besteht aus Mitgliedern des Teams, der Elternvertretung und des Vorstands. Die Teilnahme einer Schülervvertretung bei der Schulkonferenz ist geplant, sobald sich die Schülerinnen und Schüler entsprechend organisieren.
- (2) Insbesondere bestimmt die Schulkonferenz die personelle Zusammensetzung des Schulteams mit Ausnahme von Kündigungen. Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulkonferenz finden sich im Selbstverwaltungsschema des Vereins(Siehe Anlage).
- (3) Mitglieder der Schulkonferenz haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Kindergartenkonferenz

- (1) Die Kindergartenkonferenz ist das pädagogische und organisatorische Herz des Kindergartens. Sie besteht aus Mitgliedern des Teams, der Elterndelegierten und des Vorstands.
- (2) Insbesondere bestimmt die Kindergartenkonferenz die personelle Zusammensetzung des Kindergartenteams mit Ausnahme von Kündigungen. Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kindergartenkonferenz finden sich im Selbstverwaltungsschema des Vereins(Siehe Anlage).
- (3) Mitglieder der Kindergartenkonferenz haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (4)
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss

die Tagesordnung beigefügt sein.

- b) Bei einer Vorstandwahl erfolgt 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Mitteilung an alle aktiven Mitglieder des Vereins, sich mit einer Frist von 14 Tagen an das Leitungsgremium zu wenden, falls Interessen an der Aufstellung für die Vorstandswahl besteht. Die Liste der Vorstandskandidatinnen / -kandidaten und die Tagesordnungspunkte werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 - (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einer/einem der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
 - (7) Darüber hinaus sind der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Die Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Benutzungsgebühren.
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Erstattung für nicht geleistete Elternarbeit
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
 - (9) Im Wahlverfahren stehen alle KandidatInnen auf einem Wahlzettel. Hinter jedem Namen darf ein Kreuz als Zustimmung gemacht werden. Nur KandidatInnen mit mehr als 50% Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder sind gewählt. Bekommen mehr KandidatInnen die erforderliche Mehrheit als es Plätze im Gremium gibt, so gelten die KandidatInnen in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen als gewählt.
 - (10) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

c) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- a. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- b. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter / die letzte Versammlungsleiterin die gesamte Niederschrift.
- c. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.
- d. Selbstverwaltungsschemata und pädagogische Konzepte der Vereinseinrichtungen sind Anlagen dieser Satzung.

d) Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

e) Auflösung

- a. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen in der BRD e.V.